

**Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Hochschulsystems  
erbrachten Prüfungs- oder Studienleistung  
im Studiengang „Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“**

vom Studierenden auszufüllen

**ANTRAGSTELLER/IN:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ e-mail: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ im Studiengang eingeschrieben seit / aktuelles Fachsemester: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Bachelor  PO 2014  PO 2017  Master  PO 2011  PO 2017

Einrichtung der Leistungserbringung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**GELEISTETE STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN ODER ERWORBENE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN**

Originaltitel der geleisteten Einzelleistungen bzw. der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten	LP/ECTS

**BEGUTACHTUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN DURCH EINEN PRÜFER:**

Entweder Name des zuständigen Fachvertreters (bei KIT-Lehrveranstaltungen): \_\_\_\_\_

oder Name des zuständigen Modulverantwortlichen (bei außerplanmäßigen Lehrveranstaltungen): \_\_\_\_\_

**Ich empfehle die Anerkennung als Prüfungsleistung (bitte zutreffendes ankreuzen und ergänzen):**

- Pflichtmodul                       Wahlpflichtfach                       Mathematische Methoden                       Schlüsselqualifikationen  
 Teilfach des Pflichtmoduls: \_\_\_\_\_                       Zusatzfach (Genehmigung durch PA)  
 Teil des Schwerpunkts Nr. \_\_\_ im  Kernbereich                       Ergänzungsbereich

Art der Anerkennung	Titel der Lehrveranstaltungen	LP/ECTS
KIT-Lehrveranstaltung		X
außerplanmäßige Lehrveranstaltung im Originaltitel		

**Falls gegeben: Bei Anerkennung als außerplanmäßige Lehrveranstaltung ist folgende Leistung am KIT nicht mehr belegbar:**

VL-Nummer	Titel der Lehrveranstaltungen

**Die Anerkennung erfolgt**

- mit der Note \_\_\_\_\_ (Bitte die erforderlichen Leistungsnachweise an den Prüfungsausschuss weiterreichen.)  
 ohne Note

**BSc-PO vom 24.09.2014, §19 (5), BSc-PO vom 27.06.2017, §19 (5) und MSc-PO vom 27.06.2017, §18 (5):** Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden soll.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Fachvertreters/Modulverantwortlichen \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Prüfungsausschuss \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_

Bitte senden an

Prüfungsausschuss MATWERK  
Fakultät für Maschinenbau  
c/o IAM-CMS, Dr. J. Schneider  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

**HAUSPOST**

## Merkblatt zur Anerkennung von Prüfungsleistungen

---

Das Formular dient zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Prüfungsleistungen bzw. dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

### **Anwendung:**

- 1) Der Studierende füllt den oberen Teil des Formulars aus. Anschließend gibt er das Formular an den zuständigen Fachvertreter weiter.
- 2) Der Fachvertreter vervollständigt das Formular. Nach erfolgter Unterschrift des Fachvertreters sendet dieser das Formular an den **Prüfungsausschuss MATWERK** (Anschrift für Fensterumschlag auf der Rückseite des Formulars). Das Formular sollte nicht dem Studierenden mitgegeben werden.
- 3) Nach erfolgter Unterschrift durch den Prüfungsausschuss MATWERK wird die Anerkennung in der Studierendendakte eingetragen.
- 4) Falls die Studien- und Prüfungsleistung nicht anerkannt werden kann, ist der Studierende darüber zu informieren. Zu große Unterschiede in der Tiefe des behandelten Stoffes, im Inhalt oder bei den Anforderungen können Gründe für eine Ablehnung sein. Diese Information ist zwingend erforderlich, da nach der Lissabon-Konvention die Beweislast nicht mehr bei den Studierenden, sondern bei der Hochschule liegt, die nun zu beweisen hat, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt werden können. Das grundlegende Prinzip der Konvention ist, dass die Anerkennung nur dann verweigert werden kann, wenn wesentliche Unterschiede identifiziert werden. Bewertungsgrundlage sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- 5) Um eine angemessene Bewertung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Qualifikation vornehmen zu können, müssen ausreichend Informationen über die Qualifikation und die Einrichtung, an der die Qualifikation erfolgte, verfügbar sein. Ihre Bereitstellung ist die Aufgabe des Antragstellers. Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat hierfür auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller oder der Institution, bei der die Anerkennung beantragt wird.